

Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Tatbestände des Umweltstrafrechts zumindest hinsichtlich der Erfassung aller wesentlichen Umweltbereiche Lücken aufweisen: Vom Strafrecht nicht erfaßt sind z. B. der Schutz des Bodens und vor Lärm sowie vor allen Schädigungen der Tier- und Pflanzenwelt.

Im übrigen wird bei einer allfälligen Reform des Umweltstrafrechts davon auszugehen sein, daß bestimmte Umweltbeeinträchtigungen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen im Interesse der Allgemeinheit in Kauf genommen werden müssen; dies führt somit zwangsläufig zur Verschränkung des Umweltstrafrechts mit dem übrigen Umweltschutzrecht. Eine solche Struktur ist auch charakteristisch für die Gestaltung der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften (§§ 324—330 d des dt. StGB in der Fassung 1980), deren Strafbestimmungen durchwegs die Verletzung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften voraussetzen, gleichzeitig aber auch — zur Grenzziehung zu den Sanktionen des Verwaltungsrechts — besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen oder Gefährdungen verlangen.

5.3. Sonderprobleme

5.3.1. *Juristische Personen*

Da im Kriminalstrafrecht (im Gegensatz zum Verwaltungsstrafrecht) eine Strafverfolgung juristischer Personen nicht vorgesehen ist, stellt sich das Problem der Ahndung von Umweldelikten, die z. B. im Rahmen der Tätigkeit umweltbelastender Unternehmen begangen werden; dabei kann vor allem die präventive Wirkung der verhängten Geldstrafen nicht allein an der persönlichen (wirtschaftlichen) Situation der handelnden (und damit jedenfalls straffälligen) Gesellschaftsorgane gemessen werden: in der Literatur wird daher zusätzlich auch ein Durchgriff auf das Gesellschaftsvermögen in Betracht gezogen.

Im übrigen wird beim Zusammenwirken mehrerer Personen mit verschiedenen innerbetrieblichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen hinsichtlich der verursachten Umweltbeeinträchtigung oft nur schwierig festzustellen sein, wem ein strafbares Verhalten vorzuwerfen ist.

5.3.2. Zur Verantwortlichkeit von Staatsorganen für eine Mitwirkung an Umweltbeeinträchtigungen

Das Instrumentarium des StGB reicht grundsätzlich aus, um auch rechtswidrige Handlungen staatlicher Organe, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen, unabhängig von der allenfalls gegebenen Amtshaftung, nach den vorhandenen Strafbestimmungen zu verfolgen. Die Einheitstäterregelung des § 12 StGB gewährleistet z. B., daß jeder mitwirkende Beamte, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht seines Beitrags zum strafrechtlich pönalisierten Erfolg (z. B. durch Erteilung rechtswidriger Genehmigungen oder Unterlassung notwendiger Abhilfemaßnahmen), das jeweilige Tatbild erfüllt. Die Erfahrung der Praxis zeigt freilich, daß in Österreich Amtsträger kaum je für eine derartige Mitwirkung an Umweltdelikten (strafrechtlich) zur Verantwortung gezogen werden.

Literatur:

- W. SCHILD, Kommentierung des StGB in Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, hrsg. v. Institut für Stadtforschung.
- W. SCHILD, Umweltschutz durch Kriminalstrafrecht, JBl. 1979, 12.
- O. TRIFFTERER, Umweltstrafrecht (1980).
- O. TRIFFTERER, Umweltstrafrecht als Instrument der Umweltpolitik, in: JBl. 1986, Heft 13/14 (erscheint Juli 1986).
- H. WEGSCHEIDER, Umluftkriminalität des Beamten, ÖGZ 1982, 143.

6. Umweltpolitische Kooperationslösungen — Absprachen

Staatliche Stellen und private Akteure (Unternehmen, Branchen) einigen sich über die Ausgestaltung bestimmter Produktionsverfahren bzw. über die Qualität bestimmter Produkte. Diese Absprachen können im Rahmen des Vollzuges von Umweltschutzgesetzen stattfinden (normvollziehende Absprachen). In diesem Fall treffen die Behörden mit Unternehmen Vereinbarungen über Ziel, Inhalt und vor allem Durchführungsmodalitäten von Umweltschutzmaßnahmen. Vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind solche Absprachen („Vorverhandlungen“) üblich. Sie sind ein informeller und unbürokratischer Weg der Problemlösung.

Der zweite Fall von Absprachen zwischen Staat und Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbänden sind solche, die über Materien vorgenommen werden, die rechtlich nicht geregelt sind und für die eine rechtli-